

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner Berlin, 1932

Lfd. Nr. 201 Gewerbebetrieb durch Wehrmachtsangehörige (Wehrgesetz v. 23.3.31).

urn:nbn:de:hbz:466:1-74677

2. zur Gefährdung der Rechte des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats im Verhältnis zu einer anderen Regierung die über solche Rechte sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder
3. ein ihm von seiten des Deutschen Reichs oder von einem

Bundesstaate aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer andern Regierung zum Nachteil dessen führt, der ihm den Auftrag er-

wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein.

Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse 200 vom 3. Juni 1914.

(RGBl. 1914 S. 195.)

§ 12.

Mit Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft,

1. 2.

3. wer von einem Festungswerk, einem Gebäude der Kaiserlichen Marine, in welchem Munition oder Minen gelagert werden, einer militärischen Luftfahrzeughalle oder einer militärischen Anlage für drahtlose Telegraphie ohne Erlaubnis der zuständigen Militärbehörde Aufnahmen macht oder veröffentlicht. Die Aufnahmen und Veröffentlichungen können eingezogen werden ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Wehrgesetz vom 23. März 1921.

(RGBl. 1921 S. 329.)

Die Angehörigen der Wehrmacht bedürfen der Genehmigung ihrer Vorgesetzten

a) zum Betrieb eines Gewerbes für sich und innerhalb der Dienstgebäude auch für die Hausstandsmitglieder sowie zur Übernahme einer mit einer Vergütung verbundenen Nebenbeschäftigung. Für die Militärbeamten bleiben im übrigen die Bestimmungen des § 16 des Reichsbeamtengesetzes unberührt.

201

Gegen die Verweigerung der Genehmigung nach Buchstabe a und b ist die Beschwerde zulässig.

390